

CHRISTOPH LUNG

Strafbare Blasphemie

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht
25*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 25



Christoph Lung

Strafbare Blasphemie

Historisches Relikt oder modernes Delikt?

Mohr Siebeck

Christoph Lung, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafrechtsgeschichte der Universität Passau; seit 2017 Rechtsreferendar im OLG-Bezirk München; 2018 Promotion (Hamburg).

ISBN 978-3-16-156781-0 / eISBN 978-3-16-156782-7
DOI 10.1628/978-3-16-156782-7

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2015 in Passau begonnen. Nach dem Ruf meines Doktorvaters an die Universität Hamburg habe ich diese Arbeit nach ihrer Fertigstellung dort eingereicht, sie wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Stand Januar 2018 Berücksichtigung finden.

Damit ist es an der Zeit, all denjenigen meinen tief empfundenen Dank auszusprechen, die zum Entstehen dieser Arbeit maßgeblich beigetragen haben:

Mein erster und besonderer Dank für die freundliche und im besten Sinne interessierte Betreuung der Dissertation gilt Herrn Professor Dr. Jochen Bung, der mir jederzeit verständnisvoll mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist. Seiner zugewandten, flexiblen und großzügigen Haltung verdanke ich es, dass ich diese Arbeit mit größtmöglicher Freiheit anfertigen konnte und seine aufmunternden Worte waren mir große Motivation, in der wissenschaftlichen Arbeit eigene Standpunkte zu entwickeln und gelegentlich auch über den eigenen juristischen Tellerrand hinauszublicken.

Es hat sich als glücklicher Umstand erwiesen, dass die vorliegende Arbeit an der Universität Hamburg mit Herrn Professor Dr. Wilhelm Degener einen gleichermaßen interessierten Zweitgutachter gefunden hat, der mich mit konstruktiven Anregungen unterstützt hat. Für die aufgewendete Mühe gebührt ihm mein aufrichtiger Dank.

Auch zwei Passauer Rechtslehrern sei an dieser Stelle von Herzen gedankt: Herrn Professor Dr. Rainer Wernsmann, der mir schon als Student in seiner Funktion als Vertrauensdozent der Hanns-Seidel-Stiftung beachtliche Förderung hat zuteilwerden lassen und diese in meiner Promotionszeit nicht zuletzt durch einige anregende und aufmunternde Gespräche intensiviert hat. Meinem „Chef“, Herrn Professor Dr. Martin Asholt, danke ich herzlich für die menschlich wie wissenschaftlich äußerst gewinnbringende Zeit, die ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl während der Erstellung dieser Dissertation an der Universität Passau verbringen durfte: Ich habe gerne bei Ihnen gearbeitet!

Damit verbindet sich zugleich ein Dank an alle meine Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls für das freundschaftliche Miteinander, die allzeit gewährte

Unterstützung und die spannenden fachlichen Diskussionen, die manches Mal neue Ideen hervorgebracht haben und insgesamt meine Zeit in Passau zusätzlich bereichert haben.

Von Herzen danken möchte ich meinen Freunden aus Passau und meiner Heimatstadt Bad Reichenhall sowie all jenen, die mich in den letzten Jahren in vielfältiger Weise helfend begleitet haben. Stellvertretend nennen möchte ich Philippa Gruner, die mich vor der Veröffentlichung durch das aufmerksame Korrekturlesen dieser Arbeit in besonderer Weise unterstützt hat und meine Kollegen Hans Kriegl und Christian Moser, die als Freunde zu haben mir eine wahre Bereicherung bleiben wird.

Meiner Familie und ganz besonders meinen Eltern habe ich für ihren verständnisvollen Rückhalt und ihr unbedingtes Vertrauen mehr zu danken, als ich es in Worte zu fassen vermag. Sie haben mir meinen Weg ermöglicht. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen!

Bad Reichenhall im September 2018

Christoph Lung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
A. Blasphemie als Problem der postsäkularen Gesellschaft?	1
B. Geschichte und Begriff der Blasphemieregelungen	7
I. Vom Alten Testament bis zum Vorabend der Aufklärung	7
II. Liberalisierung der Aufklärung – Wandel vom Gottesschutz zum Menschenschutz	14
III. Neuregelung der strafbaren Beschimpfung von Bekenntnissen und Überdauern in vier deutschen Staaten	16
IV. Das Trugbild der Säkularisierungsthese	19
C. Der Blasphemievorwurf als Herrschaftsinstrument? Zu den Grundbedingungen der Diskussion um die Strafbarkeit blasphemischer Äußerungen	23
I. Motive blasphemischer Äußerungen und deren Rezeptionshorizont	23
II. Machtstützende Funktion von Religion: Legitimations- und Instrumentalisierungspotenziale	25
III. Inanspruchnahme staatlicher Macht zur Unterbindung unerwünschter Verhaltensweisen	26
IV. Folgen für den Blasphemievorwurf heute	28
V. Zur gesellschaftlichen Ausgangslage: Von heißen und kalten Religiösen	30
D. Begründungskonzepte der Strafbarkeit von Blasphemie	33
I. Gotteslästerung im engeren Sinn	33
II. Beleidigungskonzeption	36
III. Anerkennungsschutz	39

IV. Religionschutz	44
1. Schutzwürdigkeit von Religionen	45
a) Überlegungen zum Religionsbegriff	45
aa) Erste Definitionsansätze	45
bb) Zivilreligiöse Konzepte	47
cc) Operationale Überlegungen	48
b) Werthaltigkeit von Religion im modernen Staat?	49
aa) Werte, Moral und Identität	49
bb) Staatlichkeit, Freiheit und Vielfalt	50
cc) Kontingenzbewältigung	51
dd) Bewertung: Religion als Ambivalenzphänomen	52
c) Schutzwürdigkeit von Religionen	53
2. Sinnhaftigkeit eines strafrechtlichen Religionssschutzes	53
3. Argumente gegen das Konzept des Religionssschutzes	55
V. Schutz religiöser Gefühle	56
1. Traditionelle Argumente des Gefühlsschutzes	56
2. Vorschläge zum strafrechtlichen Schutz der menschlichen Psyche – Impuls für den Gefühlsschutz?	62
3. Bewertung und Würdigung	63
VI. Schutz ungestörter Religionsausübung bzw. der Religionsfreiheit	64
VII. Schutz des öffentlichen Friedens	68
E. Begrenzungskonzepte des Strafrechts: Erörterungen, Durchbrechungen und Anwendung am konkreten Fall	73
I. Strafrecht als Rechtsgüterschutz? – zur sinnvollen Begründung und Begrenzung des Strafens	73
1. Ausschluss von Moralwidrigkeiten	74
a) Abgrenzung von Sünde und Rechtsverstoß	74
b) Pönalisierung von Moralwidrigkeiten als Traditionslinie	74
c) Der Prozess des Ausschlusses von Moralwidrigkeiten aus dem Kreis legitimer Pönalisierungsbegründungen	76
2. Einschränkung durch den Rechtsgutsbegriff	78
a) Genealogie des Rechtsgutsbegriffes	79
b) Gesetzgebungskritische personale Rechtsgutslehre	80
3. Funktionale Betrachtungsweise des Strafrechts	82
4. Impulse aus dem angloamerikanischen Recht?	84
5. Verfassungsrechtszentrierte Sicht	87
6. Konsequenzen der Strafrechtsbegrenzungsdiskussion	90

II.	Suche nach dem („richtigen“) Rechtsgut für § 166 StGB	95
	1. Ablehnung eines tauglichen Schutzgutes	95
	2. Konzeptionen jenseits des Rechtsgutsbegriffs	98
	a) Sicherung der Sittenordnung	98
	b) Schutz der Orientierungsgewissheit	99
	c) Tabuschutz	102
	d) Kulturschutz	104
	e) Bewertung	106
	3. Öffentlicher Friede als Rechtsgut	108
	a) Entgegnung auf prinzipielle Vorbehalte gegen eine Rechtsgutsbenennung	108
	b) Prinzipale Aufgabe des Gemeinschaftsschutzes	111
	c) Inhaltliche Überschneidungen der Begründungsansätze	112
	d) Folgeprobleme	114
	e) Öffentlicher Friede als Zielbegriff – Partizipation als Anliegen	116
III.	Fruchtbarmachung des Toleranzgedankens	121
	1. Was ist und was gebietet Toleranz?	121
	a) Auffächerung der Bedeutungsebenen und Toleranzformen	122
	b) Ausarbeitung einer konturierten Begriffsbildung von Toleranz im Kontext von Recht und Religion	125
	2. Lässt sich Toleranz herbeistrafen?	128
	a) Ausgangspunkt: Abgrenzung von Freiheitssphären	129
	b) Toleranz als überindividuelles Ideal	131
	c) Toleranz als fordernde Kategorie	132
	d) Intoleranz selbst ist kein Strafgrund	133
IV.	Auswirkung auf den Begriff des öffentlichen Friedens	134
	1. Konzeption der Öffentlichkeit	135
	2. Konzeption des Friedens	139
	3. Folgerungen für den Begriff des öffentlichen Friedens	141
	a) Beiträge zum öffentlichen Frieden	141
	b) Inland als räumlicher Bezugspunkt	143
	4. Partizipation durch gegenseitige Zusicherung von Freiheitsräumen	145
F.	Grundgesetzliche und supranationale Anforderungen an die strafrechtliche Diskussion um Blasphemie	151
I.	Voraussetzungen des nationalen Verfassungsrechts	151
	1. Grundkonstellation und Problemaufriss	151
	2. Betroffene Grundrechte auf der Seite des Beschimpfenden	152

a)	Schutzbereichseröffnung der Meinungsfreiheit	152
b)	Schutzbereichseröffnung der Kunstfreiheit	153
c)	Einschränkbarkeit der betroffenen Grundrechte	154
3.	Herkömmliche Auffassungen im Schrifttum	155
a)	Rein objektivrechtliche Begründung des öffentlichen Friedens	155
b)	Heranziehung der Schutzpflichtfunktion aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	156
4.	Die Auffassung von Rox	157
a)	Aussagen zur Betroffenheit von Art. 4 GG	158
b)	Betroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	160
c)	Allgemeinwohlbezogene Güter	162
d)	Bewertung	163
5.	Die Auffassung von Hörnle	164
a)	Schilderung des Grundansatzes	164
b)	Auswirkungen für die strafbare Beschimpfung von Bekanntnissen	166
c)	Bewertung	168
6.	(Vermutete) Auffassung des Bundesverfassungsgerichts	170
a)	Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit von § 166 Abs. 2 StGB	170
b)	Änderungen im Rechts- und Verfassungsverständnis	171
aa)	Kruzifix-Beschluss	172
bb)	Wunsiedel-Beschluss	173
cc)	Karfreitagsschutz-Beschluss	176
dd)	Konsequenzen für das hier vorgeschlagene Normverständnis	178
7.	Eigene Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Bewertung	178
a)	Verbindungslinien zwischen Religionsfreiheit und Friedensschutzwahrung?	178
b)	Einschüchterungs- und Bedrohungseffekte als Grenzfall der Religionsfreiheit	180
c)	Staatlicher Auftrag des Friedensschutzes als Ausfluss der Gewährleistung religiöser Betätigung	182
d)	Prüfungsstufen der Verhältnismäßigkeit als Kontrollstadien der verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit	186
II.	Vereinbarkeit mit Europäischem Recht – Vorgaben aus supranationaler Perspektive	188
III.	Zusammenfassung	192

G. Konsequenzen für geltendes und künftiges Recht	193
I. § 166 StGB – beibehalten/abschaffen/ändern?	193
1. Eigenständiger Anwendungsbereich	193
2. Auswirkungen des Bestehens einer religionsspezifischen Schutznorm	196
3. Argumente in Richtung einer Abschaffung	197
4. Argumente für eine unveränderte Beibehaltung	202
5. Eigene Position	204
II. Plädoyer für eine Neuorientierung und Ergänzung des Normbestandes	206
1. Systematik	206
2. Beschimpfungsobjekte	207
a) Gleichstellung von Religion und Weltanschauung	207
b) Ausdeutung der Beschimpfungsobjekte	210
3. Tathandlung	212
a) Bedeutung und Ermittlung des Beschimpfens	212
b) Normativität und Bestimmtheit	214
c) Entwicklung von Abgrenzungskriterien	216
4. Friedensstörungseignung	218
a) Eignung als Teil der Beschimpfung	219
b) Funktionen der Friedensstörungseignung	222
c) Bestimmtheitsgebot	224
d) Bloßer Klimaschutz oder Sicherung allgemeinen Wohlverhaltens?	226
e) Anfragen an das Verständnis der Friedensstörungseignung	228
5. Einfügung eines klarstellenden Absatzes	232
6. Subjektiver Tatbestand	233
H. Schlussbetrachtung und Ausblick	235
I. Fazit und persönliche Stellungnahme	235
II. Ausblick: Wachsende Bedeutung inter- und intrakultureller Konfliktfelder	237
Zusammenfassung: 10 Thesen zu Blasphemie, Toleranz und Pluralismus	241
Literaturverzeichnis	245
Register	267

A. Blasphemie als Problem der postsäkularen Gesellschaft?

Nach der „Entzauberung der Welt“¹ hatte die Schmähung Gottes ihre unerhörte Sprengkraft weitgehend verloren. Nun aber macht das Schlagwort von der „Rèvanche de Dieu“² die Runde und stellt die Säkularisierungsthese grundlegend in Frage.

Die Religion scheint weltweit wieder auf dem Vormarsch zu sein, in Europa freilich nur eingeschränkt und in anderem Gewande als bislang gewohnt. Waren es vormals die beiden großen christlichen Konfessionen, die die religiöse Landschaft in Deutschland dominierten, gehören heute nurmehr rund 55 Prozent der deutschen Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen an, davon sind viele wiederum nur lose an ihre Glaubensgemeinschaften gebunden. Etwa 36 Prozent der deutschen Bevölkerung sind konfessionslos.³ Der verbleibende Anteil gliedert sich auf in Muslime, Juden, Buddhisten, Hindus und andere Religionsgemeinschaften, die Pluralisierung des Religiösen verzeichnet eine wachsende Tendenz.⁴

Es ist zu konstatieren, dass sich angesichts der gewandelten Verhältnisse eine grundsätzlich veränderte, bisher nicht gekannte Konstellation darstellt: Häufigkeit und Intensität des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Haltungen zu religiösen Fragen nehmen unter den Bedingungen einer globalisierten Welt mit ihren medialen Möglichkeiten zu.⁵ Religiös motivierte Konflikte drängen zunehmend in die Berichterstattung der großen Nachrichtenmagazine und werfen die Frage auf, wie sich die angesichts religiöser Absolutheitsansprüche besonders aufgeladenen Stimmungen werden befrieden lassen.⁶

¹ Weber, Wissenschaft als Beruf, in: Geistige Arbeit als Beruf, S. 16.

² So ein Buchtitel von Gilles Kepel; vgl. zur Entwicklung Graf, Die Wiederkehr der Götter.

³ Auskunft der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland mit Stand zum 31.12.2016, die sich u. a. auf Daten des Statistischen Bundesamtes beruft: <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016>, zuletzt aufgerufen am 30.09.2018.

⁴ Analyse m. w. N. bei Hörnle, DJT 2014, Gutachten C, S. 10 ff.

⁵ Berkmann, Von der Blasphemie zur hate speech?, S. 13.

⁶ Vgl. etwa das Magazin DER SPIEGEL vom 26.03.2016, das mit dem Titel „Die gefährliche Rückkehr der Religionen – der missbrauchte Glaube“ erschien und in mehreren Reporta-

Zugleich aber gibt es in Deutschland Warnungen vor einer „entgleisenden“ Säkularisierung der Gesellschaft⁷: Ausgehend von der Beobachtung einer „postsäkularen Gesellschaft, die sich auf das Fortbestehen religiöser Gemeinschaften in einer sich fortwährend säkularisierenden Umgebung einstellt“⁸, wird bemerkt, dass ein neues Verständnis von religiösen Überzeugungen notwendig sei. Diese stellten unter Umständen eine „kognitive Herausforderung“ der Philosophie dar.⁹ Man möchte fragend hinzufügen: Auch für das Recht?

Tatsächlich haben, begünstigt von weiteren Entwicklungen wie der migrationsbedingten zunehmenden Heterogenität der Bevölkerung, auch die realen rechtlichen Konflikte um das Thema Religion zugenommen. Eine gesteigerte Publikationstätigkeit im Bereich des Religionsverfassungsrechts sowie der praktischen Auswirkungen der Religionsfreiheit zeigt an, dass die Rechtswissenschaft durchaus bereit ist, sich den anstehenden Herausforderungen auf diesem Felde zu stellen. Gegenstand der vorliegenden Abhandlung soll ein Teilbereich sein, der sich spannungsgeladen präsentiert wie kaum ein anderes Thema des an Konflikten durchaus reichen Dreiecks von postsäkularer Gesellschaft, heterogener Bevölkerungsstruktur und dem Leitbild einer pluralistischen und modernen Demokratie im Rechtsstaat. In diese Situation hinein stellt sich nämlich die Frage nach dem Blasphemievorwurf ganz neu: Lässt sich die These wirklich halten, dass Blasphemie ein bloßes Relikt des Rechts sei?

So wurde etwa noch Mitte der 90er-Jahre konstatiert, eine Debatte hierüber sei angesichts der fehlenden gesellschaftlichen Relevanz schlicht überflüssig und lohne sich ob ihrer Marginalität nicht.¹⁰ Seither ist ein merklicher Wandel eingetreten, der sich schon daran zeigt, dass die Blasphemie wieder zum gesellschaftlichen Thema geworden ist. Der Karikaturenstreit¹¹ aus dem Jahr 2006, noch mehr aber das grausame Attentat auf die französische Zeitung „Charlie Hebdo“ im Jahr 2015 haben auf ganz tragische Weise vor Augen geführt, wozu eine (vorgebliche oder tatsächlich so empfundene) Verletzung religiöser Gefühle Menschen bringen kann; die Ereignisse bedeuteten zugleich ein Fanal für eine sich

gen ein vorwiegend düsteres Bild über sich radikalisierende Streitigkeiten rund um den gesamten Globus zeichnete.

⁷ *Habermas*, in: *Dialektik der Säkularisierung*, S. 17.

⁸ *Habermas*, *Glauben und Wissen*, S. 13.

⁹ *Habermas*, *Nachmetaphysisches Denken II*, S. 213.

¹⁰ *Schmied*, in: *Gotteslästerung?*, S. 11.

¹¹ Ausführlich zu den Hintergründen, insb. zu den Entstehungsvoraussetzungen in Dänemark *Reuter*, *Stimmen der Zeit* 2006, 239 ff.; zu den Auswirkungen vgl. etwa *Uphoff*, in: *Religionsbeschimpfung – Freiheit der Kultur und Grenzen der Blasphemie*, S. 29 ff.; Einschätzungen und Bewertungen hierzu in: *Bilderstreit 2006: Pressefreiheit? Blasphemie? Globale Politik?*.

abzeichnende dauerhafte Radikalisierung religiös bedingter bzw. aufgeladener Konflikte.

Die Vorstellung, der Staat solle sich aus religiösen Streitigkeiten gänzlich heraushalten, erscheint angesichts des offensichtlich vorhandenen, wachsenden Konfliktpotenzials auf diesem Gebiet nunmehr in einem anderen Licht. Das säkulare Credo, dass Blasphemie kein Gegenstand staatlicher Strafgesetzgebung sein solle, ist zumindest hinterfragenswert geworden. Damit rückt § 166 StGB vermehrt ins Zentrum rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Diskussionen.¹² Dies gilt umso mehr als diese Regelung auch als „Visitenkarte des Strafgesetzgebers“¹³ bezeichnet worden ist, sind doch ganz grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Stellung des Staates zur Religion und der Funktion des Strafsens ebenso aufgeworfen wie auch fundamentale Grundrechte betroffen sein könnten. Nicht unbedingt erleichtert wird das Nachdenken über Blasphemie und Strafrecht durch die emotionale Aufladung und inhaltliche Überhöhung, die das Thema vielfach erfährt – den einen gilt ein religionsbezogener Tatbestand wie § 166 StGB als wichtiges „Symbol der Glaubensfreiheit“, den anderen schlicht als „imaginäre[s] Verbrechen“¹⁴.

Die vorliegende Arbeit soll sich daher intensiv mit der Frage beschäftigen, ob und mit welcher Begründung Blasphemie nach wie vor als strafbar eingestuft werden kann – oder ob eine staatlich verordnete Pönalisierung nicht doch ein gesellschaftlicher Anachronismus ist, den es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zu beseitigen gilt.

Wenn hier stets vergrößernd von „Blasphemie“ gesprochen wird, ist damit nicht die engere Verständnismöglichkeit als Gotteslästerung in eigentlichen Sinne gemeint, sondern die Bildung eines Oberbegriffes für schmähende Äußerungen mit Religionsbezug intendiert: Jener zusammenfassende Begriff soll die unterschiedlichen Abstufungen und Begründungsansätze in sich aufnehmen.

¹² Freilich kann mit *Britz*, jM 2017, 343 (347) auch andersherum gefragt werden, „ob und inwiefern das Äußerungsdelikt des § 166 StGB in einer sich kosmopolitisch und multikulturell definierenden Gesellschaft noch eine Berechtigung haben kann.“ Interessanter scheint im Gegenteil, die Frage so zu stellen wie *Valerius*, ZStW 129 (2017), 529 (530): „Ist der Schutz religiöser Einrichtungen (...) vielleicht zeitgemäßer als je zuvor?“. *Maurach/Schroeder/Maiwald* stellen in § 61 Rn. 15 zur gegenwärtigen Regelung und Anwendung des § 166 StGB lakonisch fest, die westliche Welt werde eben zur Kenntnis nehmen müssen, dass andere Religionen Beschimpfungen ihres Inhalts oder ihrer Einrichtungen sehr viel ernster nähmen als gegenwärtig das Christentum. Damit ist freilich für das Recht noch nicht viel gewonnen.

¹³ *Zipf*, NJW 1969, 1944; *Krauss*, in: GS-Noll, S. 209 meint in diesem Zusammenhang, das Thema von Kunst und Gotteslästerung messe das Strafrecht an seinen eigenen Prämissen und sei der Test darauf, ob der Staat autoritär in gesellschaftliche Debatten eingreife oder sich auf den Schutz elementarer Rechtsgüter zurückziehe.

¹⁴ Beide Zitate bei *de Saint Victor*, Blasphemie, S. 11 und 13.

Aus den zu erarbeitenden tatsächlichen Grundlagen des gegenwärtigen § 166 StGB heraus soll in dieser Arbeit zugleich ein Beitrag zu der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion geleistet werden, die sich auf die Praxis richtet und gerade im Bereich der Kriminalpolitik zu Forderungen nach einer Abschaffung der Norm geführt hat. Trotz nach wie vor geringer Fallzahlen vor deutschen Gerichten hat die Umstrittenheit der Norm eher noch zugenommen.¹⁵

Hierzu soll im unmittelbar folgenden Kapitel zunächst ein knapper historischer Abriss zeigen, wie sich Geschichte und Begriff der Blasphemie seit der Zeit der römischen Republik bis hin zur aktuellen Situation gewandelt haben, wobei ein Schwerpunkt der Betrachtung auf der Gesetzgebungsgeschichte für Bayern seit 1751 liegt. Daran anknüpfend soll eine Bestandsaufnahme über die Grundbedingungen des Blasphemiediskurses klären, inwiefern der Blasphemievorwurf auch als Herrschaftsinstrument zum Einsatz kommen kann. Lag im geschichtlichen Kapitel der Schwerpunkt noch auf den real gültigen Normen in historischer Abfolge, soll in Kapitel D) danach gefragt werden, welche theoretischen Begründungskonzepte der Strafbarkeit zu Grunde gelegt werden können und inwiefern diese auch heute einen möglichen Anknüpfungspunkt *de lege lata* oder *de lege ferenda* bilden. Dieser Frage nachspürend muss sodann unter E) eine Klärung erfolgen, welchen Anforderungen Strafnormen unterliegen und ob das herkömmlich zu Grunde gelegte Rechtsgüterschutzkonzept die Handlungsfreiheit des Gesetzgebers determiniert. In diesem Zusammenhang wird auch auf neuere Auffassungen zurückzukommen sein, die entweder alternative Begründungskonzepte für Blasphemieregelungen jenseits des Rechtsgüterschutzkonzeptes suchen oder unter dessen Zugrundelegung eine Strafbarkeit von Blasphemie für unzulässig halten.

Damit ist insgesamt der Weg beschritten, danach zu fragen, ob es einen tragfähigen Begründungsansatz für die Bestrafung von beschimpfenden Äußerungen mit Religionsbezug gibt: Dies bedeutet, dass hier weniger die Auslegung der gültigen Vorschrift von Interesse ist, sondern vielmehr Herleitung und Ausgestaltung einer zulässigen und sinnvollen Regelung für die Zukunft. Freilich wird es dabei immer wieder Berührungspunkte geben: Die vorliegende Arbeit wird dabei dem gedanklichen Ansatz der aktuellen Gesetzesfassung folgen, den öffentlichen Frieden als Leitmotiv der Strafbarkeit zu sehen – dies allerdings, indem diesem relativ weiten Begriff ein spezifischer Bedeutungsgehalt beigelegt werden soll. Dabei wird sich erweisen, dass der eigentliche Grund für die Pönalisierung die staatsseitige Gewährleistung möglichst weiter Freiheitsphären für alle Rechts-

¹⁵ Zur geringen praktischen Relevanz der Norm Fischer-StGB § 166 Rn. 1; instruktiv zu den grundsätzlichen Problemen des Tatbestandes die historische Aufarbeitung des berühmten Grosz-Falles bei *von Becker*, NJW 2005, 559 ff. und *Schlink*, Vergewisserungen, S. 112 ff.

unterworfenen ist, die sich in rechtsphilosophischer Hinsicht im Begriff der Toleranz konzentriert.

Das Abstellen auf den öffentlichen Frieden bezweckt also die Sicherung von Teilhaberechten, sodass die gegenständliche Norm einerseits auf die Partizipation in der Gesellschaft als solcher zielt, weswegen der Begriff des öffentlichen Friedens unter dem Aspekt eines Diskursschutzes untersucht werden soll. Andererseits soll die Norm in spezifischer Hinsicht die Grundbedingungen für die Ausübung der Religionsfreiheit gewährleisten.

Damit ist die verfassungsrechtliche Dimension angesprochen, denn ob und wie diese Überlegungen mit den Anforderungen des Grundgesetzes sowie supranationaler Regelwerke in Einklang gebracht werden können, davon handelt Kapitel F), das zu dem Ergebnis gelangt, dass das Grundgesetz zwar keine Pflicht auferlegt, wohl aber dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, beschimpfende Äußerungen mit explizit religiösem Bezug unter Strafe zu stellen, die den öffentlichen Frieden nach dem hier entwickelten Verständnis gefährden können. Gleiches ergibt ein Blick auf die Anforderungen aus der EMRK und dem IPbPR.

Als Konsequenzen daraus für das geltende und künftige Recht wird unter G) ein konkreter Vorschlag für Gesetzesfassung und Auslegung entwickelt, der darauf abzielt, die Vorgaben des Grundgesetzes zu wahren und insbesondere das Merkmal der Friedensstörungseignung schärfer zu konturieren.

Im unter H) zu findenden Fazit werden die Kernthesen der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet und ein Ausblick in die Zukunft gewagt, der das gegenständliche Thema im zunehmend aktuellen Problemfeld von Interkulturalität und Strafrecht verortet.

B. Geschichte und Begriff der Blasphemieregelungen

Im Folgenden soll versucht werden, die Entwicklung der Geschichte der Blasphemie nachzuzeichnen und dabei maßgebliche Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Die vorliegende Arbeit soll aber keine primär rechtsgeschichtliche sein und kann sich daher lediglich auf den deutschen Rechtsraum und die ihn prägenden geistes- und rechtsgeschichtlichen Vorläufer beschränken.¹

Ziel dessen soll sein, ein historisch fundiertes Grundverständnis für die Hintergründe der aktuellen Diskussion um die Strafbarkeit religionsbeschimpfender Äußerungen zu schaffen und die vertretenen Ansätze erklärbar zu machen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den zu geltendem Recht gewordenen Regelungen liegen, die im Zusammenspiel mit den preußischen Normierungen bis in die heutige Zeit hinein die Leitmotive der rechtswissenschaftlichen Diskussion prägen.

I. Vom Alten Testament bis zum Vorabend der Aufklärung

Grundlegend für den christlich-jüdischen Kulturraum sind die Passagen des Alten Testaments, die sich mit dem Verhältnis von Mensch und Gott befassen und dabei auch die Gotteslästerung in den Blick nehmen. So empfängt (Exodus 20, 7) und verkündet (Deuteronomium 5, 11) Moses die zehn Gebote, darunter als drittes: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der Herr lässt den nicht ungestraft, der seinen Namen missbraucht.“

Eine etwas anders akzentuierte Episode findet sich im Buch Levitikus 24 (14–16), in dem es als Anweisung von Gott an Moses heißt: „Lass den, der den Fluch ausgesprochen hat, aus dem Lager hinausführen! Alle, die es gehört haben, sollen ihm ihre Hände auf den Kopf legen; dann soll ihn die ganze Gemeinde steinigen. Sag den Israeliten: Jeder, der seinem Gott flucht, muss die Folgen sei-

¹ Im Folgenden sollen daher allein die großen Linien nachgezeichnet und interpretiert werden, für Details und Beispiele gibt es weitaus berufenere Monographien wie etwa *Leutenbauer*, *Das Delikt der Gotteslästerung*, woraus freilich immer wieder zitiert werden wird, oder *Loetz*, *Mit Gott handeln – Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*.

ner Sünde tragen. Wer den Namen des Herrn schmäht, wird mit dem Tod bestraft; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen. Der Fremde muss ebenso wie der Einheimische getötet werden, wenn er den Gottesnamen schmäht.“ Darin findet sich also eine religiös aufgegebene Verpflichtung des Gottesvolkes, als Strafe für Schmähungen Gottes selbst Hand anzulegen und den Delinquenten mittels kollektiver ritueller Steinigung zu Tode zu bringen.²

Milderung erfahren diese archaisch und brutal anmutenden Handlungsanweisungen hingegen im Neuen Testament, etwa im weithin bekannten Gleichnis aus Matthäus 13, 30, in dem Jesus seinen Jüngern aufgibt, das Unkraut wie den Weizen, beides wachsen zu lassen bis zur Ernte. Damit ist der christlich motivierten Herangehensweise in Bezug auf Gotteslästerungen eine schwer aufzulösende Dialektik eigen, der eine praktische Bewährungsprobe in Ermangelung von Macht und Einfluss zunächst aber erspart bleiben sollte.

Durchaus gegenläufig entfaltete sich das Rechtsverständnis im Römischen Reich als zweitem wesentlichem Entwicklungspfeiler westlichen Rechtsverständnisses: In Rom hatte seit jeher eine strenge Auffassung des formalisierten Kultus zu Gunsten einer polytheistischen Göttervielfalt vorgeherrscht, die jedoch mit einer relativ toleranten Einstellung gegenüber Andersgläubigen und fremdartigen religiösen Einflüssen aus den Provinzen kontrastierte, ja sie teilweise in sich aufnahm.³ Einerseits wurde den Göttern ein direkter Einfluss auf die *res publica* und das Leben des Einzelnen zugeschrieben, andererseits wurde unter der Losung „*deorum iniurias, diis curae*“⁴ davon ausgegangen, dass eine Schmähung der Götter auch deren Bestrafung überlassen bleiben sollte. Diesem Grundverständnis folgend, dass eine irdische Bestrafung von Gotteslästerung einer Vermessenheit gleichkäme, gab es im römischen Strafrecht ursprünglich weder eine Bestrafung von Blasphemie im klassischen Sinne noch andere genuin religiös begründete Vergehen.⁵ Zog man also noch zu Zeiten der klassischen Republik und in der Kaiserzeit den Schluss, dass der Mensch und damit auch die staatliche Gewalt in religiösen Fragen Zurückhaltung zu üben habe, wandelte sich das Verständnis in der spätrömischen Zeit grundlegend.⁶

Die römische Götterverehrung hatte stets einen betont nationalen Charakter aufgewiesen, was so lange kein Problem darstellte, als auch Andersgläubige den römischen Staatsgöttern die formal geschuldeten Opfer darbrachten. Verände-

² Näher zur Interpretation *Moxter*, *ZevKR* 2016, 221 (224 ff.).

³ Vgl. *Christ*, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, S. 158 ff. und 562 ff.

⁴ Diese Formel wird Kaiser *Tiberius* zugeschrieben und in der Literatur immer wieder zitiert, nachgewiesen bei *Tacitus*, *Annales* I, 73; vgl. aus dem strafrechtlichen Schrifttum etwa *Welzel*, *Das deutsche Strafrecht*, S. 329.

⁵ *Von Rohland*, in: *FS-Großherzog Friedrich*, S. 121.

⁶ Vgl. hierzu *Mommsen*, *Römisches Strafrecht*, S. 579.

rung brachten hingegen aus dem Osten des Reiches aufgenommene Einflüsse, die die Verehrung der jeweiligen Herrscher als Gott-ähnlich vorsahen, was diese mitunter als Mittel zur eigenen Propagandaförderung forcierten.⁷

Trotz theologisch fundierter Staatsergebenheit im Übrigen akzeptierten die frühen Christen eine derartige Gottesverehrung für die Kaiser nicht, woraus der doppelte Vorwurf der Missachtung der Staatsreligion einerseits, die Beschuldigung einer Verletzung der Ehrfurcht vor dem Kaiser andererseits resultierte, wobei beide Aspekte durch die zunehmend enge Verbindung von Religion und Staat im Rechtsbewusstsein miteinander verwoben waren.⁸

Die Entwicklung, die Gotteslästerung als der Majestätsbeleidigung ähnliches Delikt zu betrachten, wurde mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion nochmals verstärkt, wobei unter umgekehrten Vorzeichen und unter christlichem Einfluss die Rechtsfolge einer Verurteilung keineswegs auf die Todesstrafe, sondern vielmehr auf Exil lautete.⁹ Die Position, die das Strafrecht nunmehr gegenüber Religionsvergehen einnahm, ist sowohl im Sinne einer Kontinuitätslinie zum spätrömischen Recht interpretiert worden als auch in Bezug zu den spezifischen Erfordernissen einer monotheistischen Religion gesetzt worden, deren theokratisch orientiertem Selbstverständnis gemäß es zur Aufgabe des weltlichen Herrschers gehören sollte, Angriffen gegen die christliche Religion zu wehren.¹⁰

Die neutestamentlich orientierte Eschatologisierung¹¹ der Reaktion auf Blasphemie trat gegenüber der irdischen Strafe zusehends in den Hintergrund, wofür neben der strategischen Absicherung eigener Positionen auch theologische Begründungsmuster erwägungsleitend waren, die ihren prominentesten Vertreter in dem Kirchenvater Augustinus fanden. Wiewohl selbst maßgeblich an der Formulierung und Ausformung eines frühen Toleranzgedankens beteiligt, neigte Augustinus später unter der Bedrängnis durch die als häretisch gebrandmarkten Donatisten und Manichäer dazu, Gewalt als gerechtfertigte Gegenwehr zu legiti-

⁷ Zu der daraus resultierenden Entwicklung *Mommsen*, Römisches Strafrecht, S. 583 f.

⁸ *Pahud de Mortanges*, Die Archetypik der Gotteslästerung, S. 116 ff. Ausführlich *von Rohland*, in: FS-Großherzog Friedrich, S. 123 ff.; demnach sollen auch die Religionsvergehen tatsächlich treffender Verbrechen gegen den Staat gewesen sein, vgl. S. 125.

⁹ *Schockenhoff*, in: Essener Gespräche Bd. 39, S. 125; vgl. zur Entwicklung auch *Angenendt*, in: Religionsbeschimpfung, S. 9 ff., zur Konstantinischen Wende insbes. S. 15.

¹⁰ *Von Rohland*, in: FS-Großherzog Friedrich, S. 125 f.; speziell zur Auswirkung des Wechsels von einer poly- zu einer monotheistischen Religion auf den Umgang mit abweichenden Anschauungen *Angenendt*, Toleranz und Gewalt, S. 88 ff. *De Saint Victor*, Blasphemie, S. 18, meint in Bezug auf die frühchristliche Zeit, „die Blasphemie wurde nicht nur sehr bald zu einer Kriegswaffe gegen die Heiden, sondern auch zum Werkzeug – und Streitobjekt – im Kampf, den die verschiedenen Monotheismen untereinander austrugen.“

¹¹ *Winter*, in: Religionsbeschimpfung, S. 18.

mieren. Grundlage hierfür bildete die neutestamentliche Aufforderung „compelle intrare“ aus dem Lukasevangelium 14, 23; in diesem Gleichnis vom Gastmahl, soll mit Jesu Worten „zwingen sie, einzutreten!“ die Verpflichtung auferlegt sein, Menschen gegebenenfalls auch gegen ihren Willen zu ihrem Heil zu nötigen.¹²

In der Novelle 77,1 des Kaisers Justinian aus dem Jahre 538 n. Chr. schließlich wurden sowohl abfälliges Reden über Gott als auch auf ihn geleistete Schwüre unter Strafe gestellt. Bei weltlicher Straflosigkeit sähe Gott sich veranlasst, die Menschheit mit Hungersnöten, Pest und Erdbeben zu strafen, was sich auf die alttestamentarische Vorstellung eines anthropomorphen, zornigen Gottes zurückführen lässt.¹³ Damit entwickelte sich zugleich ein eigener selbstständiger Deliktstypus heraus, dessen Unrechtsgehalt als *crimen laesae maiestatis divinae* in der Verweigerung der gebotenen Achtung Gottes gesehen wurde.¹⁴ Dieses Blasphemieverständnis blieb auf lange Sicht prägend, wenngleich der fortschreitende Verfall staatlicher Organisationsgewalt zunächst dazu führte, dass für die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends Verfolgungen ausblieben bzw. nicht überliefert sind.

Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts rückte der Blasphemievorwurf wieder in die allgemeine Aufmerksamkeit – und zwar annähernd gleichzeitig in der kirchlichen wie auch in der weltlichen Gesetzgebung der Territorialherrscher und der Städte, aber auch als Thema philosophischer und theologischer Abhandlungen.¹⁵

Der Machtgewinn der katholischen Kirche im Mittelalter führte schließlich zu einer Ausweitung, aber auch feinen Ausdifferenzierung der Religionsdelikte: Charakteristisch für den mittelalterlichen Umgang mit Delinquenten, die religiöser Devianz für schuldig befunden worden waren, wurde die im Vierten Laterankonzil von 1215 festgelegte Aufgabenzuweisung der Aburteilung durch kirchliche Instanzen und die Überlassung an den weltlichen Arm der weltlichen Herrscher, den „*bracchium saeculare*“, der den Vollzug der Strafe, mithin die Hinrichtung zu besorgen hatte.¹⁶

Gefürchtet war in jener Zeit vor allem die Verbreitung von gegenüber der römisch-katholischen Doktrin abweichenden Lehren, die im Rahmen des kirchlichen Kampfes gegen vermeintliche Tendenzen des Unglaubens als Ketzerei verfolgt wurden. Parallel dazu wurde in den regionalen Gesetzeswerken weiterhin

¹² Vgl. Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, S. 208 ff. sowie *Angenendt*, *Toleranz und Gewalt*, S. 237 f.

¹³ *Wils*, *Gotteslästerung*, S. 28 ff. und 87 ff.; zur eifersuchtsverstärkenden Rolle der monotheistischen Offenbarungsreligionen *Rossen-Stadtfeld*, *Merkur* 2006, 1173.

¹⁴ *Von Rohland*, in: FS-Großherzog Friedrich, S. 128.

¹⁵ *Schwerhoff*, *Zungen wie Schwerter*, S. 118 ff. und 27 ff.

¹⁶ *Angenendt*, in: *Religionsbeschimpfung*, S. 16 f.

Register

- Abmarkung, S. 123
Abschaffung, S. 4, 17, 56, 134, 168, 197, 198, 199, 201, 202, 204, 236, 242
Achtung, S. 10, 13, 36, 37, 38, 40, 112, 121, 122, 131, 134, 157, 159, 204, 242
Adressaten, S. 86, 220, 225, 229
Akkumulation, S. 12, 114
Akzeptanz, S. 15, 36, 40, 41, 43, 65, 75, 107, 123, 124, 128, 131, 191, 207
Alternativentwurf, S. 18
Altes Testament, S. 7, 10, 11, 200
Anerkennung, S. 39, 41, 42, 43, 44, 52, 95, 98, 99, 100, 101, 112, 114, 116, 122, 127, 131, 140, 211, 242
Anwendungsbereich, S. 67, 139, 163, 193, 194, 195, 196, 197, 204, 213, 239
Ärgernis, S. 16, 35, 57, 77, 160, 168, 200, 204, 238
Aufklärung, S. 7, 13, 14, 20, 44, 47, 81, 117, 238
Aufstachelung, S. 195, 217

Bedrohung, S. 42, 107, 138, 140, 149, 180, 181, 182, 185, 221
Befriedung, S. 43, 70, 142
Begrenzung, S. 73, 74, 78, 80, 90, 91, 93, 100
Beleidigung, S. 14, 15, 16, 33, 36, 37, 39, 39, 40, 41, 57, 64, 121, 161, 162, 163, 167, 190, 193, 195, 196, 223
Beschimpfen, S. 16, 31, 119, 194, 195, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 220, 222, 224, 226, 227, 232
Beschimpfungsobjekt, S. 207, 210, 223, 224
Bestimmtheit, S. 29, 121, 151, 206, 214, 215, 216, 224, 226, 232
Code, Codierung, S. 51, 187, 198
Demokratie, S. 2, 23, 27, 30, 31, 65, 77, 132, 136, 139, 169
Diffusität, S. 60, 83, 107, 113, 115, 149, 162, 167
Diskursschutz, S. 5, 117, 118, 148
Disziplinierung, S. 11, 26, 145

EGMR, S. 54, 188, 189, 190, 191, 228, 230
Ehre, S. 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 44, 97, 154, 167
Ehrfurcht, S. 9, 14, 17, 102, 201
Eignung, S. 5, 57, 69, 88, 96, 113, 145, 153, 171, 178, 204, 206, 211, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 228, 229, 231, 232, 233, 236
Einschätzungsprärogative, S. 89, 186
Einschüchterung, S. 66, 114, 118, 139, 148, 149, 159, 164, 175, 180, 182, 183, 184, 185, 192, 197, 221
Emotionalisierung, S. 29, 113, 142, 203, 214, 221
Empfänger, S. 184, 223, 226, 228, 229, 230
Empirisch, S. 61, 62, 77, 96, 97, 111, 135, 145, 182, 199, 226
Empörung, S. 57, 58, 87, 145, 199, 230
Erlaubnis-Konzeption, S. 122
Erweiterung, S. 100, 102, 118, 133, 195, 197, 206
Eschatologisierung, S. 9, 200
Ethik, S. 128, 134, 202
evolutiv, S. 186
Exklusivität, S. 57, 112, 146, 174, 182
expressive Funktion, S. 86, 87

Faustrecht, S. 220
Feindstrafrecht, S. 200
Fernwirkung, S. 140, 160, 163
Filter, S. 136, 213, 222, 223, 226

- Fortschritt, S. 77, 96
 Fremdkörper, S. 206
 Friedlichkeit, S. 118, 140, 146, 175, 227
 Furcht, S. 11, 69, 139, 140, 182, 183

 Gefühle, S. 2, 34, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 64, 67, 103, 107, 112, 138, 139, 143, 149, 157, 158, 160, 163, 166, 167, 179, 181, 187, 189, 191, 203, 205, 228, 231
 Gegensätzlichkeit, S. 88, 123, 127
 Gläubigenlästerung, S. 38
 Gleichstellung, S. 198, 207, 209
 Gott, S. 7, 9, 10, 11, 14, 17, 24, 25, 34, 35, 98, 201, 207, 210
 Gotteslästerung, S. 3, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 33, 34, 36, 38, 60, 102, 159, 160, 219, 235

 harm principle, S. 85
 Herabwürdigen, S. 19, 39, 212
 Herrschaft, S. 4, 11, 23, 25, 26, 28, 50, 93, 103, 128, 173, 194

 Idee, S. 21, 46, 49, 50, 76, 79, 80, 119, 140, 189, 198, 211, 227, 228
 Identität, S. 36, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 49, 50, 97, 100, 101, 104, 105, 106, 113, 161, 167, 211, 225
 indignation principle, S. 87
 Individualrechtsgut, S. 43, 81, 94
 Individuum, S. 37, 40, 43, 45, 51, 53, 81, 101, 109, 121, 131, 141, 161, 167
 Inland, S. 16, 18, 143, 144, 207, 210
 Innerlichkeit, S. 41, 57, 60
 Integration, S. 12, 29, 31, 94, 126, 140, 146, 162, 209
 Integrität, S. 42, 63, 100, 101, 159, 161
 Interessenabwägung, S. 85, 117
 Interkulturalität, S. 5, 237, 238
 Inzest, S. 29, 88, 92, 93, 114, 115
 Isolation, S. 139, 146

 Karfreitag, S. 176, 177
 Karikaturenstreit, S. 2, 30, 214
 katholisch, S. 10, 12, 13, 17, 27, 31, 34, 35, 38, 201, 213, 218, 228
 Klima, S. 12, 27, 83, 133, 156, 162, 174, 181, 226, 227

 Koexistenz, S. 122, 131, 134, 186, 242
 Kollektivrechtsgut, S. 81, 114, 167
 kombinierend, S. 185
 Kommunikation, S. 18, 51, 58, 67, 86, 100, 118, 120, 121, 129, 135, 136, 137, 140, 142, 143, 149, 151, 152, 162, 165, 185, 187, 191, 213, 216, 218, 221, 230, 236
 Kompetenz, S. 12, 21, 36, 50, 93, 100, 101, 104, 131, 163
 Kompromiss, S. 15, 18, 70, 90, 174
 Konfessionen, S. 1, 2, 3, 20, 26, 31, 39, 40, 43, 56, 58, 68, 70, 93, 97, 103, 110, 111, 115, 116, 118, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 133, 146, 148, 156, 172, 186, 198, 203, 205, 208, 210, 212, 217, 223, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243
 Konflikt, S. 1, 2, 3, 20, 26, 31, 39, 40, 43, 56, 58, 68, 70, 93, 97, 103, 110, 111, 115, 116, 118, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 133, 146, 148, 156, 172, 186, 198, 203, 205, 208, 210, 212, 217, 223, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243
 Konformität, S. 77, 140, 208
 Konfrontation, S. 59, 60, 67, 103, 159, 160, 172, 173, 176
 Konkordanz, S. 121, 132, 134, 155, 192
 Kontingenz, S. 46, 51, 52, 60, 132, 169
 Kooperation, S. 27, 28, 35, 238
 Koordinator, S. 53, 130, 156
 Kreuz, S. 172, 173, 238
 kriminalpolitisch, S. 4, 93, 194, 196, 197, 202, 237
 Kruzifix, S. 41, 172
 Kulturschutz, S. 103, 104, 106, 107
 Kulturkampf, S. 29, 30, 106, 125
 Kumulation, S. 114, 142, 205
 Kunst, S. 3, 118, 152, 153, 154, 155, 158, 171, 179, 198, 213, 217, 242

 Laizität, S. 27, 35, 118, 199, 238
 Liberalisierung, S. 14, 19
 Liebeslästerung, S. 201
 lokal, S. 143, 210, 228
 Loyalität, S. 117, 208

 Macht, S. 8, 25, 26, 46, 50, 55, 93, 102, 103, 128, 148
 Majestät, S. 11, 33

- Mehrheit, S. 28, 30, 31, 90, 97, 107, 124, 145, 204, 232
- Meinung, S. 28, 59, 65, 75, 78, 139, 153, 154, 191, 196, 200, 209
- Minderheit, S. 28, 122, 231, 232
- Mischkonzeption, S. 112
- Mittelalter, S. 10, 11, 13, 26
- modern, S. 87, 99
- Moral, S. 29, 40, 49, 76, 77, 87, 98, 100, 108, 129, 130, 134, 145, 167, 168, 189
- Motiv, S. 1, 23, 24, 25, 40, 52, 70, 85, 93, 114, 129, 175, 201, 217, 218, 239
- Multikulturalisierung, S. 3, 42, 97, 125
- Neues Testament, S. 9, 10, 200
- Neutralität, S. 17, 27, 35, 52, 55, 68, 155, 184, 211, 232, 239
- normativ, S. 21, 34, 37, 57, 58, 61, 64, 70, 80, 97, 106, 109, 128, 129, 135, 145, 148, 162, 169, 199, 214, 215, 229
- Normgeltung, S. 83, 141
- Nützlichkeit, S. 44, 45, 54, 55, 105, 133, 200, 202, 208
- offense principle, S. 84, 85, 86
- öffentliche Ordnung, S. 191, 207
- Opfer, S. 8, 34, 103, 161, 173, 181, 194, 196, 199, 202, 203
- Orientierung, S. 21, 82, 94, 95, 99, 100, 104, 106, 110, 131, 132, 181, 200, 206
- Parteinahme, S. 35, 36, 112, 118, 127, 157
- Partizipation, S. 5, 116, 117, 138, 139, 141, 144, 145, 146, 150, 206, 236, 239, 241, 242
- Paternalismus, S. 129
- Patt, S. 204
- Persönlichkeit, S. 13, 40, 41, 63, 65, 104, 110, 113, 158, 159, 161, 163, 172, 227
- Pflicht, S. 5, 8, 10, 17, 40, 46, 47, 49, 56, 80, 100, 115, 126, 129, 131, 159, 172, 179, 183, 188, 190, 215
- Pietät, S. 98, 112, 113, 216
- pluralistisch, S. 2, 23, 51, 97, 126, 127, 133, 197, 205
- Pluralisierung, S. 1, 45, 52, 53
- Polizei, S. 15, 69, 135, 143, 187, 197, 228
- Positivismus, S. 91
- postsäkular, S. 1, 2, 41, 48, 239, 243
- Privatheit, S. 48, 60, 101
- Privileg, S. 27, 28, 36, 97, 107, 111, 199, 214
- Prognose, S. 159, 181, 215, 220
- Publikum, S. 111, 225, 226, 228, 229, 230, 231
- Rechtsgut, S. 18, 33, 36, 75, 79, 80, 81, 86, 88, 91, 93, 94, 95, 107, 108, 114, 115, 133, 135, 141, 142, 154, 164, 182, 194, 218, 224, 235
- Rechtsgüterschutz, S. 73, 78, 81, 82, 89, 90, 174, 196, 235
- rechtspolitisch, S. 3, 44, 95, 190, 204, 236, 242
- Reform, S. 15, 17, 18, 57, 204, 238
- regional, S. 10, 15, 143, 210, 228, 229
- Religionsfreiheit, S. 2, 5, 31, 32, 54, 64, 65, 66, 67, 152, 155, 158, 159, 163, 164, 171, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 189, 190, 198, 209, 217, 242
- Relikt, S. 2, 17, 28
- Repression, S. 123, 198
- Respekt, S. 39, 40, 41, 42, 58, 70, 86, 100, 106, 122, 131, 134, 159, 242
- Rücksicht, S. 86, 123, 129, 130, 142, 177, 202, 211, 233
- Rückzug, S. 119, 137, 148, 162, 191
- Ruhe, S. 13, 40, 55, 59, 140, 227
- Säkularisierungsthese, S. 1, 19, 20, 236, 241
- Säkularismus, S. 125, 147
- Schmähkritik, S. 153, 216
- Schmähung, S. 1, 8, 11, 33, 35, 37, 161, 173, 203
- Schutzlücke, S. 82, 193, 194, 196
- Schutzpflicht, S. 144, 151, 155, 156, 157, 161, 173, 177, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 188, 189, 242
- Schutzzweck, S. 65, 94, 155, 174
- Schutzwürdigkeit, S. 45, 46, 53, 57, 62, 105, 110, 147, 205, 209
- Schweigespirale, S. 139
- Selbstkontrolle, S. 186
- Selbstkonzept, S. 39, 40, 43
- Sicherheit, S. 68, 83, 107, 130, 134, 135, 140, 141, 149, 167, 177, 180, 181, 187, 189, 191, 203, 205, 231, 241

- Signal, S. 197, 202
sittlich, S. 13, 17, 29, 33, 46, 49, 50, 75, 85, 98, 102, 107
Skandalisierung, S. 199
Staatsanwaltschaft, S. 111, 197, 219
Staatsaufgabe, S. 140, 155, 179
Staatsbürger, S. 136, 139, 147, 242
Staatschutz, S. 48, 137
Stabilisierung, S. 25, 83, 105, 108, 116, 136
Störer, S. 23, 85, 185
Strafwürdigkeit, S. 29, 96, 115, 145, 196, 215, 222
Strafzumessung, S. 221, 233
subjektiv, S. 24, 34, 37, 40, 42, 43, 45, 56, 58, 60, 61, 62, 67, 69, 79, 96, 103, 104, 111, 129, 123, 129, 135, 140, 149, 152, 159, 160, 173, 174, 179, 181, 183, 187, 228, 233
Sünde, S. 8, 20, 74
Symbol, S. 3, 13, 21, 26, 31, 47, 100, 104, 172, 193, 198, 200, 202, 212, 218, 238
- Tabu, S. 23, 24, 57, 102, 103, 104, 107, 115, 166, 169, 197, 199, 205, 227
Tadel, S. 202
theokratisch, S. 9, 12, 14, 33
Toleranz, S. 5, 32, 69, 70, 100, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 142, 143, 148, 162, 171, 177, 178, 179, 184, 205, 206, 209, 211, 213, 214, 223, 227, 231, 232, 233, 238, 239, 241, 242
Tradition, S. 11, 13, 19, 29, 40, 46, 56, 57, 62, 74, 75, 76, 95, 96, 106, 108, 125, 157, 167, 168, 176, 187, 205
Trugbild, S. 19, 20, 241
- Übergriff, S. 130, 151, 163, 168
ultima-ratio, S. 54, 89, 108, 147, 186
Ungleichgewicht, S. 118
Unwerturteil, S. 74, 86, 87, 165, 202
- Verachtung, S. 12, 36, 38, 39, 117
Verfahren, S. 24, 53, 68, 70, 100, 111, 112, 124, 169, 193, 241
Verfassungsferne, S. 88
Verhaltensdelikte, S. 99
Verhaltensnorm, S. 102
Verhältnismäßigkeit, S. 56, 89, 91, 92, 94, 108, 115, 145, 148, 152, 157, 165, 180, 186, 192, 242
Verhöhnern, S. 24, 212
Verletzter, S. 111
Verschleierung, S. 120, 232
Verschleifung, S. 224
Verspotten, S. 16, 212
Vertrauen, S. 68, 69, 83, 114, 134, 135, 136, 140, 219, 221, 224, 232
Verunglimpfen, S. 212
Verunsicherung, S. 42, 59, 101, 142, 149, 159, 181
Volksverhetzung, S. 70, 190, 193, 203
- Wahrheit, S. 30, 59, 64, 66, 68, 90, 113, 124, 126, 135, 137, 197, 209
Warnhinweis, S. 230, 231
Weltanschauung, S. 18, 44, 45, 64, 65, 66, 97, 111, 114, 144, 167, 176, 177, 196, 207, 208, 209, 211, 212, 223, 232
Werteschutz, S. 54, 55
Wertschätzung, S. 38, 49, 122, 134, 146
Wohlverhalten, S. 99, 140, 198, 226, 227
Wunsiedel, S. 173
Würde, S. 31, 32, 37, 39, 42, 55, 165, 167, 173, 181, 194, 195
- Zeitgeist, S. 13, 96, 110, 203
Zirkelkonstruktion, S. 220
Zivilreligion, S. 30, 47, 48, 203
Zurechenbarkeit, S. 138, 139, 162
Zurechnung, S. 138, 163, 184, 185, 219, 220
Zurückweisung, S. 124, 128
Zusammengehörigkeit, S. 105, 106, 163
Zweckveranlasser, S. 185